



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0447 Status: öffentlich Datum: 31.05.2018
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis
		Ja Nein Enthalt.
31.05.2018	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen

Sachverhalt:

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem jeweiligen Schöffenwahlausschuss, der bei den Gerichten gebildet wird, gewählt (§ 40 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG).

Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorschlagsliste für diese Wahl den jeweiligen Amtsgerichten bis zum 01.07.2018 vorzulegen.

Wie bereits in der letzten Sitzung berichtet, sind nunmehr die Schöffenämter für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 neu zu besetzen. Benötigt werden landkreisweit 42 Personen.

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 36 Abs. 4 GVG jedoch mindestens doppelt so viele Personen vorzuschlagen wie tatsächlich als Schöffinnen/Schöffen benötigt werden. Die Listen sollen jeweils zur Hälfte Frauen wie Männer enthalten. Insgesamt enthalten die aufzustellenden Listen somit mind. 84 Personen. Im Einzelnen sind an Vorschlägen erforderlich je Gerichtsbezirk:

Amtsgerichtsbezirk Bremervörde	12 Frauen / 12 Männer
Amtsgerichtsbezirk Zeven	16 Frauen / 16 Männer
Amtsgerichtsbezirk Rotenburg	14 Frauen / 14 Männer

Die Vorgeschlagenen müssen zwingend Deutsche sein und zur Bekleidung öffentlicher Ämter befähigt sein. Das heißt, diese Fähigkeit darf nicht auf Grund eines Richterspruches aberkannt worden sein, und es darf keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verhängt worden sein oder ein solches Ermittlungsverfahren gegen diese Person laufen.

Ferner sollen die Jugendschöffinnen/-schöffen erzieherisch befähigt oder in der Jugendarbeit erfahren sein. Sie sollen bei Aufstellung der Listen zwischen 25 und 70 Jahre alt sein, im Kreisgebiet und im jeweiligen Gerichtsbezirk wohnen. Sie sollen gesundheitlich geeignet sein und nicht in Vermögensverfall geraten sein („Insolvenzverfahren“). Die Bewerber erklären dies persönlich und schriftlich auf einen Bewerbungsbogen. Eine abschließende Prüfung erfolgt

durch die Gerichte.

Seitens des Jugendamtes wurden Personen, die bei der letzten Wahl auf der Vorschlagsliste standen, erneut angeschrieben. Ferner wurden von verschiedenen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen Vorschläge erbeten. Mehrere Presseveröffentlichungen haben die Suche ergänzt.

Für die Aufnahme einer Person in die endgültige Vorschlagsliste, die den Amtsgerichten zugeleitet wird, ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG). Nach der Beschlussfassung sind die Vorschlagslisten eine Woche lang vom Jugendamt zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 36 Abs. 3 GVG).

Nach dem Versand der Sitzungseinladung ist am Sonntag, den 27.05.2018 noch ein Bewerbungs-/Vorschlagsformular zur Wahl der Jugendschöffen/-schöffen von Herrn Klaus-Hinrich Fitschen, Birkenweg 4, 27446 Deinstedt, für die Vorschlagsliste für das Amtsgericht Bremervörde eingegangen.

Die erste Bewerbungsfrist endete am 06.04.2018, da allerdings nicht genügend Bewerbungen vorlagen, wurde eine weitere Pressemitteilung am 25.04.2018 rausgegeben, in der insbesondere um Bewerbungen von Frauen aus dem Bremervörder Amtsgerichtsbezirk aufgerufen wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Vorschlagslisten für die Wahl der weiblichen und männlichen Jugendschöffen und -hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 werden getrennt nach Gerichten gemäß § 35 JGG in der Fassung, wie sie in der Sitzung beraten wurden, aufgestellt und nach vorheriger öffentlicher Auslegung den Gerichten mitgeteilt.

In Vertretung

(Colshorn)